

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 140/2021-12

29. September 2021

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
Dr. Eva-Maria FEDA-KITTL, BSc  
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der \*\*\*, vertreten durch die Hochstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG, Obere Donaustraße 4, 4040 Linz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. November 2020, Z LVwG-152526/23/RK/FE, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Wortfolgen "1 und" sowie "dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die" in § 1 und der Wortfolge "der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie" in § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20. November 2014 "gemäß § 11 Abs. 1 und 3; Oö. Straßengesetz 1991; Bebauungsplan NW 105/7; 'Mühlbachstraße', KG Pöstlingberg und Katzbach; Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße - Widmung für den Gemeingebrauch; Auflassung von Verkehrsflächen - Entziehung des Gemeingebrauchs", kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24 der Landeshauptstadt Linz vom 15. Dezember 2014 und angeschlagen an der Amtstafel in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 2014, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der unmittelbar vom Straßenbauvorhaben "Fahrbahnverlängerung und Neubau eines Wendehammers am Ende der Mühlbachstraße" betroffenen Grundstücke Nr. 110/11 und .159/1, je KG Katzbach, in Linz. 1
2. Mit Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20. November 2014 wurden gemäß § 11 Abs. 1 und 13 des Landesgesetzes vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Oö. Straßengesetz 1991), LGBl. 84, idF LGBl. 61/2008 im Bereich Mühlbachstra- 2

ße, KG Pöstlingberg und Katzbach, Grundflächen zur Gemeindestraße erklärt sowie bestimmte Verkehrsflächen aufgelassen.

3. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 7. November 2019 wurde – auf Ansuchen der Landeshauptstadt Linz vom 20. Juni 2018 – die straßenrechtliche Bewilligung für das oben genannte Straßenprojekt auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 102, .347, 104/2, 110/11 und .159.1, alle KG Katzbach, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 27. November 2020 als unbegründet ab. Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – für den vorliegenden Fall – im Wesentlichen aus, die Linienführung der Straße sei mit der "Trassenverordnung NW105/07" bereits festgelegt worden; zudem entspreche das Bauvorhaben dieser straßenrechtlichen Verordnung. Konkrete Angaben, inwiefern die Gesetzmäßigkeit der "Trassenverordnung" nicht gegeben sein sollte, habe die Beschwerdeführerin nicht machen können. 3

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. Begründend wird hinsichtlich der straßenrechtlichen "Verordnung NW 105/07" im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: 4

Die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 vom 20. November 2014 sei rechtswidrig, weil diese in Verletzung der Bewilligungsvoraussetzungen des § 13 leg.cit. erlassen und in der Verordnung nicht festgestellt worden sei, dass die Verordnung überwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke diene. Es werde daher angeregt, die Gesetzmäßigkeit der "Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz, kundgemacht an der Amtstafel der zuständigen Behörde in der Verordnungskundmachung vom 24.11.2014 bzw. im Amtsblatt 5

Nr. 24 vom 15.12.2014, GZ 501/B-NW1057.ST" von Amts wegen zu prüfen und aufzuheben.

5. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Stellungnahme erstattet, in der der behaupteten Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung wie folgt entgegengetreten wird: 6

5.1. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, nach dem die Grundsätze gemäß § 13 Oö. Straßengesetz 1991 bei der Erlassung außer Acht gelassen worden seien, erschließe sich dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz nicht: Die Ausbauerfordernisse seien nachvollziehbar dokumentiert und begründet. Eine Interessenabwägung sei durchgeführt worden. Durch den geplanten Ausbau werde zudem auch für die Grundstücke der Beschwerdeführerin eine ordnungsgemäße Erschließung hergestellt. Auch die Notwendigkeit der Errichtung eines Wendehammers (etwa für die Müllabfuhr) sei gegeben. 7

5.2. Darüber hinaus wird den Beschwerdebedenken hinsichtlich der fehlenden Feststellung in der straßenrechtlichen Verordnung, diese diene vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, Folgendes entgegengehalten (ohne die Hervorhebungen im Original): 8

"Mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 zwingend vorgesehen sei, dass der Passus 'Diese Straße dient vorwiegend der Aufschließung', in den Wortlaut der Verordnung aufzunehmen sei und sich bei Fehlen dieses Passus eine Gesetzwidrigkeit der Verordnung ergebe, verkennt die Beschwerdeführerin die geltende Rechtslage. Mit § 11 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Straßengesetz 1991 sollte eine korrespondierende Bestimmung zu § 16 Oö. Bauordnung 1994 betreffend Verpflichtung zur Grundabtretung geschaffen werden. Soll bei Verkehrsflächen der Gemeinde mit der Verordnung eine Verpflichtung zur Grundabtretung verbunden sein, ist in der Verordnung festzustellen, dass die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient (Beilage 209/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode, 1). Die Aufnahme des Passus, dass diese Straße vorwiegend der Aufschließung dient, ist daher nicht, wie von der Beschwerdeführerin fälschlich behauptet, zwingend und belastet ein Fehlen dieses Passus die Verordnung daher nicht mit Gesetzwidrigkeit."

6. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Äußerung erstattet, in der der Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten entgegengetreten wird. 9
7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen. 10

## II. Rechtslage

1. Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20. November 2014 "gemäß § 11 Abs. 1 und 3; Oö. Straßengesetz 1991; Bebauungsplan NW 105/7; 'Mühlbachstraße', KG Pöstlingberg und Katzbach; Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße - Widmung für den Gemeingebrauch; Auflassung von Verkehrsflächen - Entziehung des Gemeingebrauchs" lautet wie folgt (die in Prüfung gezogenen Wortfolgen sind hervorgehoben): 11

"Verordnung

### § 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan vom 28. März 2014 zum Bebauungsplan NW 105/7, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

### § 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Anlagen- und Bauamt, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1-5, 4. Stock, Zimmer 4021, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die straßenrechtliche Verordnung 'Mühlbachstraße', erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 2 vom 27. Jänner 2014, aufgehoben. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundma-

chung an der Amtstafel des Anlagen- und Bauamts, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1-5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen."

2. §§ 11 und 13 Abs. 1 bis 4 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84, idF LGBl. 61/2008 lauten:

12

### "3. HAUPTSTÜCK Herstellung und Erhaltung von Straßen

#### § 11

#### Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen

(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 4 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen.

(1a) In einer Verordnung nach Abs. 1 können innerhalb der Linienführung im unbedingt notwendigen Ausmaß auch Grundflächen ausgewiesen werden, die erforderlich sind, durch das Straßenbauvorhaben verursachte Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(2) Eine Verordnung für die Widmung einer Verkehrsfläche der Gemeinde, die über eine bestehende Privatstraße führt, wird erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümer des Straßengrundes geworden ist.

(3) Die Auflassung einer öffentlichen Straße hat bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates dann zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

(4) Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 3 ist nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.

(5) Die Einreihung einer öffentlichen Straße in eine andere Straßengattung (Umreihung) darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ihre bisherige Einreihung aufgehoben wird.

(6) Vor Erlassung einer Verordnung nach den Abs. 1 und 3 sind Planunterlagen, in der Regel im Maßstab 1:1000, durch vier Wochen bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (Planauflage); handelt es sich um eine Verordnung nach Abs. 1, sind den Planunterlagen der Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 4 und die dazu abgegebene Stellungnahme der

Oö. Umwelthanwaltschaft anzuschließen. Rechtzeitig vor Beginn dieser Frist ist auf die Planaufgabe jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel jeder berührten Gemeinde und, wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch in diesem, hinzuweisen; bei Verkehrsflächen des Landes hat dieser Hinweis überdies durch eine einmalige Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung zu erfolgen. Überdies sind von der beabsichtigten Planaufgabe die vom Straßenbau unmittelbar betroffenen Grundeigentümer sowie die Grundeigentümer von Grundflächen gemäß Abs. 1a nachweislich von der Gemeinde zu verständigen.

(7) Während der Planaufgabe kann jedermann, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen. Bei Verkehrsflächen des Landes sind der Landesregierung die eingebrachten Einwendungen und Anregungen nach Ablauf der Planaufgabe mit einer Stellungnahme des Gemeinderates zum Vorhaben, bei Verkehrsflächen der Gemeinde dem Gemeinderat vorzulegen.

(8) Die Planaufgabe gemäß Abs. 6 kann entfallen, wenn eine bestehende Straße lediglich in eine andere Straßengattung umgereiht wird.

### § 13

#### Grundsätze für die Herstellung und die Erhaltung, Umweltbericht

(1) Bei der Herstellung und der Erhaltung von öffentlichen Straßen ist - im Sinn des Art. 9 L-VG 1991 - insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. das Verkehrsbedürfnis,
2. die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung,
3. die Sicherheit der öffentlichen Straßen und den Schutz langfristiger Lebensgrundlagen,
4. die möglichste Schonung der Natur, des Landschaftsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers,
5. Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße,
6. bestehende und geplante Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
7. die Erhaltung von Kunst und Naturdenkmälern,
8. die Erhaltung von wertvollen Stadt- und Ortsbildern und
9. die barrierefreie Gestaltung.

(2) Im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, daß öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenutzern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benutzbar sind.

(3) Die Straßenverwaltung hat bei der Herstellung und bei der Erhaltung öffentlicher Straßen - soweit erforderlich - die Schutzgüter des Abs. 1 gegeneinander abzuwägen und dabei eine Lösung anzustreben, die weitestgehend im Interesse aller dieser Schutzgüter gelegen ist.

(4) Die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellung einer öffentlichen Straße auf die Schutzgüter des Abs. 1 sind von der Straßenverwaltung in einem schriftlichen Bericht darzulegen (Umweltbericht); der Umweltbericht hat insbesondere auch Aussagen über Grundflächen gemäß § 11 Abs. 1a zu enthalten. Der Bericht

ist der Oö. Umwelthanwaltschaft zur Stellungnahme zu übermitteln; sie kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei ihr, eine Stellungnahme abgeben. Die Erstellung eines Umweltberichts ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Herstellung einer öffentlichen Straße im Bau-land (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) handelt."

### III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Wortfolgen "1 und" sowie "dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemein-gebrauch sowie die" in § 1 und der Wortfolge "der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie" in § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Landes-hauptstadt Linz vom 20. November 2014 "gemäß § 11 Abs. 1 und 3; Oö. Straßen-gesetz 1991; Bebauungsplan NW 105/7; 'Mühlbachstraße', KG Pöstlingberg und Katzbach; Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße - Widmung für den Gemeingebrauch; Auflassung von Verkehrsflächen - Entziehung des Gemein-gebrauchs", kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24 der Landeshauptstadt Linz vom 15. Dezember 2014 und angeschlagen an der Amtstafel in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 2014, entstanden. 13
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichts-hof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzu-wenden hätte. 14
3. Der Verfassungsgerichtshof ist vorläufig der Ansicht, dass das Straßenbauvor-haben vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke gedient haben dürfte; dies legen die Verordnungsakten und die angefochtene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nahe. Auch die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass die Straße vorwie-gend der Aufschließung dient. Ebenso dürfte der Gemeinderat der Landeshaupt-stadt Linz davon ausgehen, dass die Straße vorwiegend der Aufschließung dient. 15

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Wortfolgen folgende Bedenken: 16

4.1. § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 sieht vor, dass insoweit die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient, dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen ist. In den Erläuterungen wird als Zweck der Anfügung des dritten Satzes des § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 angeführt, "eine Verpflichtung zur Grundabtretung auch in jenen Fällen vor[zusehen], in denen zwar (noch) kein Bebauungsplan, aber bereits eine straßenrechtliche Verordnung vorliegt, in der die geplanten Straßengrundgrenzen entsprechend bestimmt sind. [...] Durch die Anfügung eines weiteren Satzes im § 11 Abs. 1 wird die korrespondierende Bestimmung zu § 16 Oö. Bauordnung 1994 in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Oö. Bauordnungs-Novelle 1998 betreffend die Verpflichtung zur Grundabtretung geschaffen. Soll bei Verkehrsflächen der Gemeinde mit der Verordnung eine Verpflichtung zur Grundabtretung verbunden sein, ist in der Verordnung festzustellen, daß die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient" (AB 209/1998 BlgLT 25. GP, 1 f.). 17

4.2. Die zugrunde liegende Verordnung weist keine Feststellung auf, dass die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient. Nach dem Telos der Bestimmung reicht es aber nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht aus, den Aufschließungszweck lediglich in den Verordnungsakten zu dokumentieren. Vielmehr statuiert § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 – insoweit die Straße vorwiegend der Aufschließung dient – eine Verpflichtung zur ausdrücklichen Ausweisung dieses Zweckes in der Verordnung selbst. 18

4.3. Der Verfassungsgerichtshof ist vor diesem Hintergrund vorläufig der Ansicht, dass auf Grund der fehlenden Feststellung des Zweckes – die Straße diene vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke – in der straßenrechtlichen Verordnung auf Grund des Wortlautes des § 11 Abs. 1 dritter Satz Oö. Straßengesetz 1991 (arg: "ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen") die Wortfolgen "1 und" sowie "dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die" in § 1 und die Wortfolge "der zur Gemeindestraße erklärten 19

Grundflächen sowie" in § 2 der zugrunde liegenden Verordnung mit Gesetzwidrigkeit belastet sind (vgl. jüngst VfGH 4.3.2021, V 541/2020).

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Wortfolgen "1 und" sowie "dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die" in § 1 und die Wortfolge "der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie" in § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt vom 20. November 2014 "gemäß § 11 Abs. 1 und 3; Oö. Straßengesetz 1991; Bebauungsplan NW 105/7; 'Mühlbachstraße', KG Pöstlingberg und Katzbach; Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße - Widmung für den Gemeingebrauch; Auflassung von Verkehrsflächen - Entziehung des Gemeingebrauchs", kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24 der Landeshauptstadt Linz vom 15. Dezember 2014 und angeschlagen an der Amtstafel in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 2014, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 20
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 21
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 22

Wien, am 29. September 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. FEDA-KITTL, BSc